



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und
gemeinwohlerträgliche Bewirtschaftung von Abfällen
auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode
des Landkreises Nordhausen
(Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum -GSAWZ-)
7. Änderungssatzung**



Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, des § 6 Abs.3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017, der §§ 19 und 20 Abs.2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000, sowie in Ausführung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009, der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001, der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006, des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 05.02.2009 sowie der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen (KrW-/AbfS) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlerträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) beschlossen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Gebührenermittlung
- § 3 Benutzungsgebühren für das Abfallwirtschaftszentrum
- § 4 Gebühren für Sonderleistungen
- § 5 Gebührenpflicht, Gebührenschuld, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Untersagung der Benutzung
- § 7 Inkrafttreten

Anlage: Positivkatalog des Abfallwirtschaftszentrums

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührensatzung gilt für alle Anlieferer, die Abfälle mit dem Ziel der Behandlung sowie der gemeinwohlerträglichen Entsorgung auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode anliefern.
- (2) Es werden auf dem Abfallwirtschaftszentrum nur solche Abfallarten angenommen, die im Positivkatalog (vgl. Anlage) aufgeführt sind.

§ 2 Grundsätze der Gebührenermittlung

- (1) Die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Benutzungsgebühren bei Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgungsleistungen des Landkreises auf dem Abfallwirtschaftszentrum sind grundsätzlich
 - a) das Gewicht und die Art der angelieferten Abfälle sowie
 - b) die Gebührensätze gemäß § 3 in Verbindung mit dem Positivkatalog (vgl. Anlage).

Daneben werden Zusatzgebühren für bestimmte näher festgelegte Sonderleistungen erhoben.

- (2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Anlieferungen unter 200 kg eine Pauschale i.H. von 10 Prozent der Benutzungsgebühr gemäß § 3 der betreffenden Abfallart erhoben.
- (3) Kann ausnahmsweise, abweichend von Absatz 1, aus technischen Gründen eine Berechnung nach Gewicht nicht erfolgen bzw. steht die Waage nicht zur Verfügung, so wird das Gewicht als Grundlage für die Gebühr vom Annahmepersonal geschätzt. Die Schätzung ist verbindlich.
- (4) Sperrmüll aus privaten Haushalten, welcher im Landkreis Nordhausen angefallen ist, kann in Mengen bis zu 300 kg/Jahr gegen Abgabe einer Sperrmüllkarte bzw. bis 600 kg/Jahr gegen Abgabe beider Sperrmüllkarten kostenlos, d.h. ohne Erhebung einer gesonderten Gebühr, angeliefert werden (§ 10 Absätze 1 und 5 KrW-/AbfS). Bei Mengenüberschreitungen sind auf die Mehrmenge die Gebühren entsprechend § 3 Gruppe 1 zu entrichten.
- (5) Bei Anlieferung gemischter Abfallarten wird eine einheitliche Gebühr für den gesamten Abfall berechnet. Dabei wird die Gebühr derjenigen im angelieferten Gemisch enthaltenen Abfallart zu Grunde gelegt, welche nach einer Sichtung den höchsten Anteil am Gemisch aufweist.

§ 3 Benutzungsgebühren für das Abfallwirtschaftszentrum

- (1) Im Rahmen der Eingangskontrolle wird vom Annahmepersonal die Übereinstimmung der angelieferten mit der erklärten Abfallart überprüft. Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der jeweiligen Gruppe ergibt sich aus dem Positivkatalog des Abfallwirtschaftszentrums (vgl. Anlage). Sollte für die betreffende Abfallart sowohl eine Behandlung als auch eine Beseitigung möglich sein, erfolgt die Festlegung der Eingruppierung vom Annahmepersonal anhand der Belegpapiere und vorgelegter Unterlagen.

- (2) Die Benutzungsgebühren für die auf dem Abfallwirtschaftszentrum erbrachten Leistungen für die Behandlung und gemeinwohlerträgliche Entsorgung der Abfälle werden wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1 – Abfälle zur Behandlung **159,00 €/t**

Gruppe 2 – Abfälle zur gemeinwohlerträglichen Entsorgung auf der Deponie

2.1 asbesthaltige Abfälle	130,00 €/t
2.2 Dämmmaterial	288,00 €/t
2.3 Boden und Steine zur Profilierung/ Rekultivierung	3,50 €/t
2.4 Abfälle zur Verwertung	
2.4.1 mineralische Abfälle für Deponiebaumaßnahmen	13,50 €/t
2.4.2 sonstige mineralische Abfälle zur Verwertung	37,50 €/t
2.4.3 gefährliche mineralische Abfälle zur Verwertung	67,00 €/t
2.5 Abfälle zur Beseitigung	
2.5.1 nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung	76,00 €/t
2.5.2 gefährliche Abfälle zur Beseitigung sowie Abfälle mit erhöhtem Einbauaufwand	285,00 €/t

Abfälle der Gruppe 2.3 – Boden und Steine zur Profilierung/ Rekultivierung müssen die Zuordnungswerte nach der Tabelle 2 Spalte 9 Anhang 3 DepV einhalten. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Zuordnung in die Gruppe 2.4.1 – Abfälle für Deponiebaumaßnahmen. Bei besonderem Bedarf des Landkreises kann dieser im Einzelfall die Abfälle der Gruppe 2.3 abweichend von der Benutzungsgebühr annehmen.

Abfälle der Gruppe 2.4, welche bautechnisch nicht zur Verwertung auf der Deponie geeignet sind, werden der Gruppe 2.5 zugeordnet (nicht gefährliche Abfälle in die Gruppe 2.5.1 bzw. gefährliche Abfälle in die Gruppe 2.5.2). Über die bautechnische Eignung entscheidet der Deponiebetreiber bzw. der Landkreis.

Gruppe 3 – Abfälle zur externen Entsorgung

3.1 Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 170204* (beschränkt auf Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist) und 200137*)	248,00 €/t
3.2 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV-Nr. 170303*)	500,00 €/t
3.3 gipshaltige Abfälle ohne Störstoffe (AVV-Nr. 101206, 170802)	99,50 €/t
3.4 gipshaltige Abfälle mit Störstoffen (AVV-Nr. 100105, 170802)	121,00 €/t

Abfälle der Gruppe 3.3, die auf dem Abfallwirtschaftszentrum angenommen und in externe Entsorgungsanlagen verbracht werden, müssen frei von Störstoffen sein und die Annahmekriterien dieser Anlagen erfüllen. Abfälle der Gruppe 3.4 dürfen maximal 25 Vol.-% Störstoffanteil enthalten und müssen ebenfalls die Annahmekriterien der Anlagen erfüllen. Sie müssen insbesondere frei von Eisen- und Nichteisenmetallen, Bauschutt und Styropor sein.

- (3) Ist die sich ergebende Gebühr geringer als die nachstehende Mindestgebühr, so wird eine

Mindestgebühr je Anlieferung von **5,00 €**

erhoben.

§ 4 Gebühren für Sonderleistungen

Der Landkreis als Eigentümer des Abfallwirtschaftszentrums ist berechtigt, gegenüber dem Gebührenpflichtigen für erbrachte Sonderleistungen (insbesondere für Probenahme- und Analysekosten sowie Containersicherstellungen durch nicht ordnungsgemäße Anlieferung) Gebühren zu erheben. Diese werden dem Gebührenpflichtigen nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührenpflicht, Gebührenschuld, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 3 und § 4 ist grundsätzlich der Anlieferer der Abfälle auf dem Abfallwirtschaftszentrum (i.d.R. der Abfallerzeuger oder ein beauftragter Beförderer).
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle auf dem Abfallwirtschaftszentrum und deren Verwiegung.
- (3) Die Gebühren werden vom Landkreis Nordhausen erhoben und sind grundsätzlich 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Versendung der Gebührenbescheide und die zwangsweise Beitreibung der Benutzungsgebühren erfolgen nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (in den jeweils geltenden Fassungen).
Abweichend davon sind Gebühren für die Benutzung des Abfallwirtschaftszentrums im Rahmen von sogenannten Kleinmengenanlieferungen (d.h. Abfallmenge geringer als 2.000 kg) sofort fällig.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht gem. Absatz 3 Satz 3 ist der Landkreis Nordhausen berechtigt, den entstandenen Mehraufwand zur Bekanntgabe der Gebührenbescheide dem Gebührenpflichtigen zu berechnen.

§ 6 Untersagung der Benutzung

Die Benutzung des Abfallwirtschaftszentrums kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen untersagt werden, insbesondere bei:

- a) der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung in der vorgegebenen Zahlungsfrist entsprechend § 5 Absatz 3,
- b) der Anlieferung von Abfällen, die von der Behandlung, Deponierung und Zwischenlagerung ausgeschlossen sind,
- c) der Anlieferung von Abfällen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung angefallen sind.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den

27.3.21


Jendricke
Landrat



Anlage: Positivkatalog des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode

Gruppe 1 – Abfälle zur Behandlung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
01 04 10	staubende u. pulverige Abfälle (mit Ausnahme derjenigen unter 01 04 07)
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle a. n. g., hier Futtermittelabfälle
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 17	silikonhaltige Abfälle
07 02 99	Abfälle a. n. g., hier Gummiabfälle
08 04 10	Klebstoff- u. Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 12 03	Teilchen und Staub
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 u. 17 06 03 fällt
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 08	organische kompostierbare Küchenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

20 01 39	Kunststoffe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

Gruppe 2 – Abfälle zur gemeinwohlverträglichen Entsorgung auf der Deponie

2.1 asbesthaltige Abfälle

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen, beschränkt auf Asbest aus Nachtspeicheröfen
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten, beschränkt auf Asbest von Auspuffrohren
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile, beschränkt auf Asbest aus Nachtspeicheröfen
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe, beschränkt auf Asbestzementabfälle und Asbestzementstäube

2.2 Dämmmaterial

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfasern
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 u. 17 06 03 fällt

2.3 Boden und Steine zur Profilierung/ Rekultivierung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
20 02 02	Boden und Steine

2.4 Abfälle zur Verwertung

2.4.1 mineralische Abfälle für Deponiebaumaßnahmen

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
20 02 02	Boden und Steine

2.4.2 sonstige mineralische Abfälle zur Verwertung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10 06	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, beschränkt auf Straßenaufbruch
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 08 99	Abfälle a.n.g., Sedimente aus Abwasserbehandlungsanlagen
19 12 09	Mineralien

2.4.3 gefährliche mineralische Abfälle zur Verwertung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische, beschränkt auf Straßenaufbruch
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle

2.5 Abfälle zur Beseitigung

2.5.1 nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 09	Kalkschlammabfälle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 10	Walzzunder
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 99	Abfälle a.n.g., beschränkt auf Gipsschlamm
15 01 07	Verpackungen aus Glas
17 02 02	Glas
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 17 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 12 05	Glas
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 02	Glas
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

2.5.2 gefährliche Abfälle zur Beseitigung sowie Abfälle mit erhöhtem Einbauaufwand

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 11 03	Glasfaserabfall
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

Gruppe 3 – Abfälle zur externen Entsorgung

3.1 Altholz

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, beschränkt auf Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

3.2 Kohlentee- und teerhaltige Abfälle

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte

3.3 gipshaltige Abfälle ohne Störstoffe

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
10 12 06	verworfenen Formen
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

3.4 gipshaltige Abfälle mit Störstoffen

Abfallschlüssel- Nr.	Abfallbezeichnung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

